

27. 1. Muß dem unter Mitteilung der Tagesordnung zur Gewerkeversammlung eingeladenen Gewerke eine bestimmte Frist zur Vorbereitung freigelassen werden?

Preuß. Bergges. § 112.

2. Muß derjenige, der einen Kuz erworben hat, zum Abstimmen in der Gewerkschaftsversammlung zugelassen werden, auch wenn er noch nicht in das Gewerkschaftsbuch eingetragen ist?

Preuß. Bergges. § 106.

3. Liegt darin, daß mit demselben Klageantrage die Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlung wegen formaler Verstöße und als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht angefochten werden, die Verbindung mehrerer selbständiger Ansprüche in einer Klage?

V. Zivilnat. Ur. v. 29. November 1902 i. S. F. (Kl.) w. Gewerkschaft B. (Bekl.). Rep. V. 287/02.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Grubenvorstand der Beklagten lud zum 7. September 1901 eine ordentliche Gewerkschaftsversammlung ein unter Mitteilung der Tagesordnung.

Im § 5 Nr. 2 des Statuts der Beklagten ist bestimmt: „Die Berufung der Gewerkschaftsversammlung bewirkt der Grubenvorstand unter Festsetzung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung derjenigen Gewerkschaften, welche zur Zeit des Erlasses derselben im Gewerkschaftsbuch eingetragen sind. Die schriftliche Einladung wird durch den Nachweis bewiesen, daß die Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vor der Gewerkschaftsversammlung mittels eingeschriebener Briefe zur Post gegeben sind.“

Die Versammlung fand am 7. September 1901 statt, und der Kläger war in ihr erschienen. Die Tagesordnung wurde erledigt. Der Kläger focht die zu 1—5 der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse aus formellen Gründen und deshalb an, weil die Beschlüsse nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichten. In erster Instanz wurde nur über die formellen Anfechtungsgründe verhandelt. Diese waren folgende:

1. Der eingeschriebene Brief mit der Einladung des Klägers wurde am 23. August 1901 zur Post gegeben. Der Brief wurde von der Post zurückgegeben, weil die Adresse ungenau sei. Auf der Adresse war der Name des Klägers nur mit einem „t“ statt mit „f“ geschrieben. Der Brief wurde demnächst mit neuer richtiger Adresse am 26. August 1901 zur Post gegeben und gelangte nun in

die Hände des Klägers. Letzterer war der Ansicht, daß die 14 tägige Frist des § 5 des Statuts eine wesentliche Voraussetzung der Beschlußfähigkeit der Gewerkschaftsversammlung sei.

2. Der Kläger war Eigentümer von 23 Aktien. Einen davon übertrug er am 2. September 1901 an den Justizrat R. Dieser beantragte am 4. desselben Monats seine Eintragung in das Gewerkschaftsbuch. Er erschien in der Gewerkschaftsversammlung, wurde aber zum Abstimmen nicht zugelassen, weil er damals im Gewerkschaftsbuche noch nicht als Gewerkschafter eingetragen war. Kläger war der Ansicht, daß die Nichtzulassung ungerechtfertigt gewesen sei, weil die Eintragung sofort hätte erfolgen müssen und noch in der Generalversammlung hätte erfolgen können.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage; der erste Richter erkannte jedoch dahin: Die von der Gewerkschaftsversammlung am 7. September 1901 gefaßten Beschlüsse werden aufgehoben. Der Berufungsrichter erkannte dagegen: Der Kläger wird mit seinem Ansprüche, die in der Gewerkschaftsversammlung vom 7. September 1901 zu 1 bis 5 der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse für ungültig zu erklären, abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„I. Die Angriffe, welche die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsrichters erhebt, daß die Anfechtung des Gewerkschaftsversammlungsbeschlusses, soweit sie auf formelle Verstöße gegen das Statut oder gegen das Gesetz gestützt ist, unbegründet sei, erweisen sich als ungerechtfertigt. Als solche Verstöße sind geltend gemacht: nichtrechtzeitige Ladung des Klägers und Nichtzulassung des Justizrats R. zur Abstimmung.

1. Bezüglich des ersten Anfechtungsgrundes führt der Berufungsrichter aus: „Der § 5 Nr. 2 des Statuts hat unbedenklich nur den Zweck, die Beschaffung der Zustellungsurkunden zu beseitigen. An Stelle der dadurch zu erbringenden Feststellung der Behändigung der Einladung tritt der Nachweis der Übergabe des Briefes an die Post; sind seitdem 14 Tage verflossen, dann sieht das Statut die Behändigung als bewirkt an. Nur diese Bedeutung ist der Frist bei-

zumessen, deren Wahrung dem erschienenen Gewerken gegenüber deshalb nicht weiter nachzuweisen ist, weil aus seinem Erscheinen sich die Ladung ergibt.“ Dies ist, was auch die Revision nicht verkennt, reine Auslegung des Statuts. Nun hat aber der Berufungsrichter vorher ausgeführt, die Ansicht des Klägers, daß die Frist bestimmt sei, damit der Gewerke sich auf die Verhandlung in der Gewerker-versammlung vorbereiten könne, finde weder in den Statuten noch in dem dadurch ersetzten § 112 Bergges. Anhalt; das Gesetz enthalte überhaupt keine Fristbestimmung, so daß davon auszugehen sei, daß die Behändigung der Einladung in angemessener Frist genüge. Hier glaubt die Revision einsetzen zu können. Sie ist der Ansicht, daß die Auslegung der Statutbestimmung auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Gesetzes beruhe; denn wenn § 112 Bergges. vorschreibe, daß die Einladung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu erfolgen habe, so sei damit indirekt ausgedrückt, daß dem Eingeladenen die Vorbereitung ermöglicht werden solle; für das Gesetz komme eine angemessene Frist in Betracht, an deren Stelle das Statut eine Mindestfrist gesetzt habe. Allein auch diese Ausführung ist nicht geeignet, der Revision zum Siege zu verhelfen. Der § 112 Bergges. stellt in der Tat keine bestimmte Frist; seine Bestimmung, daß in der Einladung der zu verhandelnde Gegenstand anzugeben sei, läßt aber klar erkennen, daß dem Eingeladenen zwischen dem Empfange der Einladung und dem Verhandlungstage Zeit gelassen werden soll, und diese Zeit muß der Natur der Dinge nach angemessen sein. Nicht völlig unzweifelhaft ist, zu welchem Zwecke der Eingeladene Zeit haben soll. Man könnte daran denken, daß das Gesetz dem Eingeladenen nur Gelegenheit geben wolle, sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Versammlung besuchen wolle; allein diese Auffassung erscheint der Erwägung gegenüber als unzutreffend, daß der Regel nach jeder Gewerke an jedem Beschlusse der Gewerker-versammlung Interesse und daher ohnehin Veranlassung hat, an der Versammlung teilzunehmen. Demgemäß ist, mit Oppenhoff (Bergrecht Anm. 809) und Westhoff (Gewerkschaftsrecht S. 142), anzunehmen, daß die Mitteilung der zu verhandelnden Gegenstände vorgeschrieben ist, um dem Gewerken Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben. Zu diesem Zwecke muß ihm eine angemessene Frist verbleiben. Das hat der Berufungsrichter

auch nicht verkannt. Seine Ausführung geht vielmehr dahin, die Vorschrift im § 5 Nr. 2 des Statuts, daß die Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mittels eingeschriebener Briefe zur Post gegeben sein müssen, habe nicht den Zweck, zu bestimmen, welche Zeit zur Vorbereitung angemessen sei, sondern bezwecke nur, Garantie für das Zugehen der Einladung zu verschaffen. Diese Ausführung gehört aber wiederum dem den Angriffen der Revision nicht zugänglichen Gebiete der Statutauslegung an. Die Annahme, daß dem Kläger zwischen dem Empfange des zum zweitenmal am 26. August 1901 zur Post gegebenen eingeschriebenen Briefes und der Gewerkschaftsversammlung vom 7. September 1901 Zeit genug zur Vorbereitung verblieben sei, ist in dem Berufungsurteile zu finden; zu einer besonderen Feststellung lag keine Veranlassung vor, da der Kläger die Unangemessenheit der Frist nicht dargelegt hatte.

Erweist sich demnach dieser Anfechtungsgrund als hinfällig, so braucht auf die vom Berufungsrichter bejahte, von der Revision verneinte Frage, ob der Kläger dadurch, daß er an der Gewerkschaftsversammlung teilgenommen, sein etwaiges Anfechtungsrecht verwirkt hat, ohne daß es dabei auf die Art seiner Teilnahme ankomme, nicht eingegangen zu werden.

Vgl. über diese Frage das Urteil des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschr. 1898 S. 426 Nr. 12 und Staub, §. 6. B. Anm. 7 a α zu § 271.

2. Was den zweiten Anfechtungsgrund anlangt, so geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, daß der Kläger an und für sich die Nichtzulassung des Justizrats K. zur Anfechtung der Gewerkschaftsbeschlüsse benutzen kann. Er verwirft jedoch auch diesen Anfechtungsgrund, weil K. zur Zeit der Abhaltung der Gewerkschaftsversammlung noch nicht im Gewerkschaftsbuch eingetragen war, nach § 106. Bergges. aber nur der im Gewerkschaftsbuch als Eigentümer der Ruze Eingetragene der Gewerkschaft gegenüber als Gewerke gelte. Die Revision weist darauf hin, daß in den §§ 266. 267 A. L. R. II. 16 bestimmt war, „nur“ der Eingetragene sei als Eigentümer des Bergteils zu betrachten, und daß sich das Wort „nur“ auch in der ähnlichen Bestimmung des § 223 Abs. 3 §. 6. B. finde, und schließt daraus, daß nach dem geltenden Bergrecht, in dessen § 106 jenes

Wort fehlt, die Eintragung nicht Voraussetzung der Ausübung des Stimmrechts sei. Dieser Schluß ist jedoch nicht richtig. Das Wort „nur“ in den zur Vergleichung herangezogenen Gesetzesbestimmungen erscheint entbehrlich. Trifft ein Gesetz darüber Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen gewisse Personen zur Ausübung bestimmter Rechte befugt sind, so folgt daraus mit Notwendigkeit der Ausschluß solcher Personen, bei welchen diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Abgesehen hiervon ergeben die Vorarbeiten zum Verggesetz, daß eine Abweichung von dem Grundsatz der §§ 266, 267 A.L.R. II. 16 nicht beabsichtigt worden ist (vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 76 S. 208 flg.). Auf die von der Revision angeregte Frage, ob der R., obwohl er noch nicht in das Gewerkschaftsbuch eingetragen war, zum Abstimmen hätte zugelassen werden können (in dem Sinne, daß seine Zulassung nicht die Ungültigkeit der Gewerkschaftsbeschlüsse herbeigeführt haben würde), ist nicht einzugehen, weil er jedenfalls nicht zugelassen zu werden brauchte und von der Versammlung nicht zugelassen worden ist. Der Umstand endlich, daß, wie die Revision behauptet, die Eintragung des R. schuldhaft verzögert ist, würde, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, vielleicht einen Entschädigungsanspruch des R. gegen den Grubenvorstand begründen können, dagegen würde er die Gültigkeit des Gewerkschaftsbeschlusses nicht berühren.

II. Wenn sonach auch die Gründe, aus denen der Berufungsrichter die Anfechtung wegen Nichtzulassung des R. und wegen nicht ordnungsmäßiger Einladung des Klägers zurückweist, zu billigen sind, so läßt sich das Berufungsurteil doch nicht aufrecht erhalten. Die Gewerkschaftsbeschlüsse sind von dem Kläger nicht nur wegen dieser formalen Verstöße, sondern auch, als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichend, gemäß § 115 Verggesetz angefochten worden. Diese letztere Anfechtung ist bisher nicht zur Verhandlung gelangt. Der erste Richter, welcher die Beschlüsse wegen der gerügten formalen Mängel aufgehoben hat, hatte keine Veranlassung, die andere Anfechtung zur Verhandlung zu ziehen. Der Berufungsrichter hält sich der Aufgabe, darüber zu verhandeln, ebenfalls für überhoben, weil es sich um zwei ihrer rechtlichen Natur nach völlig verschiedene Ansprüche handle, von denen der auf den materiellen Mangel gegründete nur eventuell erhoben sei, so daß er, nachdem der andere Anspruch durch das Berufungsurteil zurückgewiesen sei, noch in erster

Instanz schweben, und seine Erledigung nur von dem Antrage des Klägers abhängen. Hierfür beruft der Berufungsrichter sich auf ein Urteil des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 385 flg.,

und diese Berufung würde zutreffen, wenn es sich in der vorliegenden Klage — wie in dem dort entschiedenen Falle — um eine Kumulierung verschiedener Ansprüche handelte. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Der Kläger erstrebt die Aufhebung der Gewerkschaftsbeschlüsse vom 7. September 1901, und zwar auf Grund zweier angeblich vorhandenen formalen Mängel und auf Grund des § 115 Berggef. Er verfolgt also nur einen Anspruch und stützt den auf mehrere Gründe. Auch äußerlich stellt sich der Klagantrag als ein einheitlicher dar. Es wird verlangt, daß die Beschlüsse für ungültig und aufgehoben erklärt werden. Offensichtlich ist dies dahin zu verstehen, daß die Beschlüsse für ungültig und deshalb für aufgehoben erklärt werden sollen. Der Berufungsrichter liest den Antrag statt dessen so, als ob er lautete: „für ungültig oder aufgehoben zu erklären“. Das ist nicht gerechtfertigt; es kommt aber darauf nicht wesentlich an, weil auch der so verstandene Antrag die Annahme, daß es sich um zwei verschiedene Ansprüche handle, nicht rechtfertigen würde. Da nur ein Anspruch vorliegt, durfte der Berufungsrichter nicht den einen Klagegrund durch Endurteil abweisen und den andern Klagegrund in der Schwebe lassen; vielmehr mußte er gemäß § 537 Satz 1 C.P.D. den ganzen Streitstoff zur Verhandlung und Entscheidung ziehen. Demgemäß mußte auf Aufhebung und Zurückverweisung erkannt werden.“